

Synopse

**Kantonales Alkohol- und Tabakgesetz**

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<b>Kantonales Alkohol- und Tabakgesetz (KaATG)</b>
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass SGS <a href="#">905</a> (Kantonales Alkohol- und Tabakgesetz (KaATG) vom 22. Juni 2006) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
<b>Kantonales Alkohol- und Tabakgesetz (KaATG)</b>	
vom 22. Juni 2006  (Stand 1. Januar 2013)	<i>Datum entfernt.</i>
<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,</i>	
gestützt auf <a href="#">§ 63 Abs. 1</a> und <a href="#">§ 111</a> der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 <sup>1)</sup> ,	
<i>beschliesst:</i> <sup>2)</sup>	
<p><b>§ 1</b> Geltungsbereich und Zweck</p> <p><sup>1</sup> In Ergänzung der bundesrechtlichen Vorschriften regelt dieses Gesetz zum Schutz der Jugend den Verkauf von Tabakwaren sowie die Werbung für alkoholische Getränke und Tabakwaren.</p>	<p><sup>2</sup> Als Tabakwaren gelten:</p>

<sup>1)</sup> GS 29.276, SGS 100

<sup>2)</sup> In der Volksabstimmung vom 24. September 2006 angenommen.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<p>a. Produkte, die Tabak, den Wirkungstyp Cannabis oder Nikotin enthalten und zum Rauchen, Inhalieren nach dem Erhitzen, Schnupfen oder oralen Gebrauch bestimmt sind;</p> <p>b. elektronische Geräte, mit denen Flüssigkeiten mit oder ohne Nikotin nach dem Erhitzen inhaliert werden können, sowie Nachfüllmaterial für solche Geräte.</p>
<p><b>§ 2</b> Verkauf von Tabakwaren</p> <p><sup>1</sup> Der Verkauf von Tabakwaren an Minderjährige ist verboten. Das Verkaufspersonal ist berechtigt, und bei Zweifeln über die Volljährigkeit der Kunden verpflichtet, das Alter mittels einer Ausweisprüfung zu kontrollieren.</p> <p><sup>2</sup> Der Verkauf von Tabakwaren über Verkaufsautomaten ist verboten. Davon ausgenommen ist der Verkauf über Automaten, deren Betreiber durch geeignete Kontrollen den Verkauf an Minderjährige verunmöglichen.</p> <p><sup>3</sup> Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion kontrolliert die Verkaufsstellen und kann dazu Testkäufe durch Minderjährige vornehmen lassen.</p>	<p><sup>3</sup> Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion kontrolliert die Verkaufsstellen und kann dazu Testkäufe durch Minderjährige vornehmen lassen.</p>
<b>Anhänge</b>	
1 Vademekum	1 Vademecum <i>(geändert)</i>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<p><b>IV.</b></p> <p>Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.</p> <p>Liestal,</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Arbeitsversion</b>
	Im Namen des Landrats der Präsident: Schweizer die Landschreiberin: Heer Dietrich